

Neuerungen 2020

Was sich bei Kassen und
Umsatzsteuer ändert

Datenschutz

Bußgeldrahmen bei
Verstößen offengelegt

Grunderwerbsteuer

Geplante Verschärfung
trifft auch Unternehmen

3 | 2019

EEP-JOURNAL

EU-BEIHILFERECHT: DROHT KOMMUNALEN

BÄDER- UND VERKEHRSBETRIEBEN DER KAHLSCHLAG?



SPRUNG INS UNGEWISSE

EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt • erstklassig • persönlich

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

was kann die deutsche Wirtschaft vom Jahr 2020 erwarten? Die Konjunkturprognosen sorgen bei vielen Unternehmern eher für gemischte Gefühle. Die Bundesregierung hat ihre Wachstumsprognose erst kürzlich von 1,5 auf 1,0 Prozent gesenkt. Das deckt sich mit den führenden Wirtschaftsinstituten, die in ihrer Gemeinschaftsdiagnose von 1,1 Prozent ausgehen. Pessimistischer sehen die „Wirtschaftsweisen“ die Lage, sie rechnen in ihrem aktuellen Gutachten vom November mit lediglich 0,9 Prozent Wachstum für 2020. Die OECD geht sogar von nur 0,6 Prozent aus. Glück im Unglück ist für die Unternehmen, dass es 2020 vergleichsweise viele Arbeitstage gibt. Sonst sähen die Prognosen noch ein Stück schlechter aus.

Dass die deutsche Wirtschaft sich im Abschwung befindet, wird niemand ernsthaft bestreiten können. Eine Krise jedoch ist das noch lange nicht. Zu schaffen macht dem Exportweltmeister vor allem die angespannte Lage der Weltwirtschaft: Die Handelskriege, insbesondere der zwischen den USA und China, und die immer noch andauernde Hängepartie um den „Brexit“ bekommt vor allem die deutsche Industrie immer mehr zu spüren. Auch Energiewende, Digitalisierung und demografischer Wandel stellen viele Unternehmen vor Herausforderungen. Festzuhalten bleibt jedoch auch: Der deutsche Mittelstand, der nachhaltig wirtschaftet und Innovationsgeist lebt, hat sich gerade in solchen Situationen immer als Fels in der Brandung erwiesen. Als robust erweist sich nach wie vor auch die Binnennachfrage: Sie stützt die Wirtschaft und hilft ein Stück weit, den schwächelnden Export auszugleichen. Zudem ist die Beschäftigung in Europas größter Volkswirtschaft so hoch wie nie zuvor. Es gibt also trotz gedämpfter Konjunkturaussichten gute Gründe, mit einer ordentlichen Portion Optimismus ins neue Jahr zu starten.

Einige Schwerpunktthemen, die im neuen Jahr viele unserer Mandanten betreffen werden, haben wir im vorliegenden „EEP-Journal Spezial“ für Sie zusammengestellt. So gehen wir beispielsweise der Frage nach, welche Auswirkungen ein bevorstehendes wegweisendes EuGH-Urteil zum steuerlichen Verlustausgleich im kommunalen Querverbund hat, was bei der geplanten Verschärfung im Bereich der Grunderwerbsteuer zu erwarten ist, wie genau der kürzlich bekanntgegebene Bußgeldrahmen für Datenschutzverstöße aussieht, welche Neuerungen für Registrierkassen zum 1. Januar 2020 in Kraft treten und was vom Gesetzgeber mit Blick auf digitale Wertpapiere im kommenden Jahr zu erwarten ist – Stichwort Blockchain-Strategie.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre, ein besinnliches und frohes Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familie und einen guten Start in ein unternehmerisch wie persönlich erfolgreiches neues Jahr.

EHLER ERMER & PARTNER

INHALTSVERZEICHNIS

04 – 05

TITELTHEMA

BFH-Angriff auf den kommunalen Querverbund: Droht städtischen Bäder- und Verkehrsbetrieben der steuerliche Kahlschlag?

06 – 09

FACHTHEMEN

- Neuerungen ab 01.01.2020: Registrierkassen und Umsatzsteuer
- Geplante Verschärfung im Bereich der Grunderwerbsteuer
- Wann kommt die Einführung digitaler Wertpapiere?
- Teure Datenschutzverstöße: Bußgeldrahmen nunmehr offengelegt!

10

INTERNATIONAL

- Neuer „Advoselect“-Blog: Europa im Fokus
- EEP bei „Advoselect“-Herbstkonferenz in Bregenz

11

ENGAGEMENT | INSIDE

- Besondere Würdigung für Bürgerstiftung
- Jubiläen
- Lese-Tipp: Recruiting-Spezial im „JUVE“-Magazin

NOCH MEHR INHALT ...



... bekommen Sie jederzeit mit der neuen „EEP-App“. Entdecken Sie unsere Podcast-Folgen zum Anhören, stöbern Sie im Wissenspool aus Magazin- und Blogbeiträgen, laden Sie exklusive Skripte zu Vorträgen herunter, erhalten Sie jederzeit die neuesten Infos zu unseren digitalen Dienstleistungen und verschaffen Sie sich über unsere Push-Nachrichten zu ausgewählten Themen immer einen Wissensvorsprung. Die kostenfreie App ist ab sofort in den App-Stores und als Web-App verfügbar.

Impressum

HERAUSGEBER
EHLER ERMER & PARTNER

Wrangelstraße 17–19 / 24937 Flensburg
Fon: 0461 8607-0 / Fax: 0461 8607-185
Mail: mail@eep.info / Net: www.eep.info

Konzept und Design
my:uniquate GmbH

Arno-Loose-Villa
Horst-Menzel-Straße 12
09112 Chemnitz

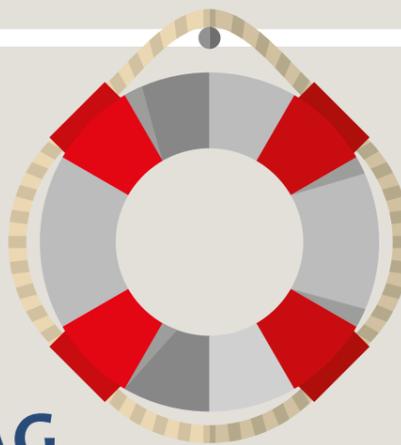
Bildquellen

Cover | © HSB-Cartoon/toonpool.com
Seite 04 | © saemilee / istock.com
Seite 04–05 | © anusorn thongpasan / istock.com
Seite 06 | © A-Digit / istock.com, valkalina / shutterstock.com
Seite 07 | © Photobank gallery / shutterstock.com

Seite 08 | © Oleg Kozlovsky / shutterstock.com
Seite 09 | © _human / istock.com
Seite 10 | © Farknot_Architect / istock.com,
Kongresskultur Bregenz / Anja Koehler
Seite 11 | © Ehler Ermer & Partner

BFH-ATTACKE AUF DEN KOMMUNALEN QUERVERBUND:

DROHT STÄDTISCHEN BÄDER- UND VERKEHRSBETRIEBEN DER STEUERLICHE KAHLSCHLAG



Viele Kommunen unterhalten für ihre Einwohner Verkehrsunternehmen oder Schwimmbäder. Der Steuerge-
setzgeber begünstigt diese oftmals dauerdefizitären
Tätigkeiten, indem er die daraus resultierenden Verluste
steuerlich anerkennt und ihre Verrechnung mit Gewin-
nen aus Versorgungssparten zulässt. Dieser steuerliche
Querverbund steht nun auf dem Prüfstand.

WAS IST DER HINTERGRUND?

Hintergrund ist eine aktuelle Beschlussvorlage des Bundesfinanzhofs (BFH) an den Europäischen Gerichtshof (EuGH). Geklärt werden soll, ob die steuerliche Begünstigung in einem kommunalen Querverbund gegen das europäische Beihilfenrecht verstößt. Es war bisher schon beihilferechtlich relevant, wenn kommunale Unternehmen Bäder- oder ÖPNV-Verluste handelsrechtlich mit Versorgungsgewinnen verrechneten. In der Praxis konnte dieser Verlustausgleich jedoch in den meisten Fällen auf relativ rechtssichere Beine gestellt werden, bspw. durch einen Betrauungsakt oder im Ausnahmefall – wenn ausschließlich lokale Auswirkungen vorlagen – durch eine dokumentierte Marktanalyse. Daran ändert die aktuelle Beschlussvorlage des BFH auch in der Zukunft zunächst einmal nichts. „Neu ist aber“, erklärt Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Harm Lorenzen (EEP), „dass nunmehr auch die ertragsteuerrechtlichen Privilegien bei der Verlustverrechnung im Querverbund von offizieller Seite angegriffen werden.“ Der Vorwurf des BFH? Auf Seiten privater Kapitalgesellschaften führen verlustträchtige Tätigkeiten im Interesse der Gesellschafter zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Sie können das steuerliche Ergebnis der Gesellschaft also per Saldo nicht mindern. Wenn die Rechtsfolgen der verdeckten Gewinnausschüttung aber – wie nach aktueller Rechtslage der Fall – bei Dauerverlustgeschäften kommunaler Eigenge-

sellschaften nicht gezogen werden, werden diese in zweifacher Weise gegenüber ihren privaten Nebenbuhlern bessergestellt: Einerseits werde potentiellen Mitbewerbern aus anderen Mitgliedstaaten die Unterhaltung eines Schwimmbades erschwert, andererseits würden aber auch die gewinnträchtigen Geschäftsbereiche durch die Möglichkeit eines Verlustausgleichs finanziell gestärkt.

WER IST BETROFFEN?

Das der Beschlussvorlage zugrunde liegende Verfahren bezieht sich auf eine GmbH. „Die Folgen werden aber gleichermaßen andere Eigengesellschaften betreffen, wie bspw. die GmbH & Co. KG“, sagt Dr. Jan Reese, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gesellschaftsrecht bei EEP. Lediglich Betriebe gewerblicher Art im Gewand von Eigen- bzw. Regiebetrieben oder Anstalten des öffentlichen Rechts können vorerst aufatmen. Denn auf sie bezieht sich die Vorlagefrage nicht. „Die beihilferechtliche Bewertung kann allerdings nicht anders ausfallen“, meint Dr. Jan Reese. Für ihn käme es daher nicht überraschend, wenn die Europäische Kommission diese Fälle in einem späteren Verfahren ebenfalls aufgreifen würde. Daneben ist Gegenstand des Urteils ein Stadtwerk, das keine technisch-wirtschaftliche Verflechtung des Bäderbetriebs mit den Versorgungssparten über ein Blockheizkraftwerk (BHKW) hergestellt hatte. „Wegen einer Gesetzeslücke war dies im Zeitraum vor 2009 möglich. Aber auch hier tritt Ernüchterung ein, da der Vorlagebeschluss die grundsätzliche Verrechnungsmöglichkeit (unabhängig von einer bestehenden Verflechtung) angreift“, erklärt Harm Lorenzen (EEP).

WELCHE FOLGEN SIND DENKBAR?

Sollte es sich nach Auffassung des EuGH um eine Beihilfe handeln, müsste sich die EU-Kommission mit ihr beschäf-

tigen. Bis dahin würden die Finanzämter das steuerliche Privileg im kommunalen Querverbund wohl nicht oder nur unter Vorbehalt anerkennen. Denn bis zur Entscheidung der EU-Kommission würde ein Durchführungsverbot gelten. Nur im Falle einer doppelt negativen Entscheidung durch den EuGH und die EU-Kommission könnte den Kommunen diese wichtige Finanzierungssäule für die kommunale Daseinsvorsorge wegbrechen. „Strenggenommen müssten bislang gewährte Vorteile sogar vom Bund zurückverlangt werden“, so Dr. Jan Reese (EEP). „Ob es dazu kommt, bleibt abzuwarten, scheint mir aber wegen der damit einhergehenden drastischen Folgen eher unwahrscheinlich, zumal das steuerliche Privileg dauerdefizitärer Tätigkeiten der Daseinsvorsorge erklärtes Ziel des Gesetzgebers ist.“ Eher noch dürfte der Gesetzgeber die bestehenden Regelungen überarbeiten, als die neuerlangten Mittel einfach zu vereinbaren. Das könnte er teilweise sogar für die Vergangenheit, weil die steuerliche Verrechnung im Querverbund jedenfalls nicht in jedem Einzelfall gegen europäisches Beihilferecht verstoßen muss. Die steuerlichen Privilegien blieben den Kommunen dann so oder zumindest in anderer Form erhalten. Möglich wäre es zum Beispiel, dass beihilferechtlich künftig je nach Einzelfall zu entscheiden wäre, d. h., dass bspw. ein Stadtwerk mit ausschließlich lokalem Einzugsgebiet und ohne grenznahe Lage weiterhin in den Genuss der Verlustverrechnung kommen könnte. Gleiches könnte für Stadtwerke gelten, die lediglich ein reines Sportbad unterhalten oder nur ganz geringfügige Begünstigungen erhalten. Anhand von Kriterien dieser Art könnte das Stadtwerk auch das individuelle Risiko einer Rückforderung der in den vergangenen 10 Jahren erhaltenen Steuervorteile (Ertragsteuern zulasten des Stadtwerks und Kapitalertragsteuer auf die verrechneten Verluste zulasten der Kommune) bewerten.

AUSWIRKUNGEN AUF LAGEBERICHT UND JAHRESABSCHLUSS 2019?

Mit einer zufriedenstellenden Sicherheit lassen sich die Entscheidungen des EuGH oder der EU-Kommission zum aktuellen Zeitpunkt ebenso wenig vorhersehen wie die Wahrscheinlichkeit eines gesetzgeberischen Tätigwerdens. Zwar lassen sich sicherlich gute Argumente finden, die einen Abgesang auf Freizeitbäder als verfrüht erscheinen lassen. Ob das Risiko allerdings mit einer verlässlichen Quote von unter 50 % beziffert werden kann, womit die Notwendigkeit der Bildung von Rückstellungen entfele, muss differenziert betrachtet werden. Entscheidend dürfte einerseits das individuelle Risiko mit Blick auf die genannten Kriterien sein. Andererseits könnte wohl in der Praxis auch der Festsetzungszeitraum eine Rolle spielen, denn für bereits festsetzungsverjährte Veranlagungszeiträume wird man sicherlich ein geringeres Rückforderungsrisiko annehmen können als für noch offene und künftige Veranlagungen. „Jedenfalls muss aber im Lagebericht auf das neue Risiko hingewiesen werden“, so Harm Lorenzen (EEP). Vielleicht liegen im Zeitpunkt der Lageberichts- und Abschlusserstellung 2019 bereits neue Entwicklungen vor, die verlässlichere Prognosen erlauben.

WEITERE INFORMATIONEN?

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter www.eep-bloggt.de, über die neue EEP-App sowie über unsere Ansprechpartner:
Beihilferecht: RA Dr. Jan Reese, Dr. Tobias Krohn
Steuerrecht: WP/StB Harm Lorenzen,
StB Dr. Lars Jensen-Nissen



NEUERUNGEN AB 01.01.2020: REGISTRIERKASSEN UND UMSATZSTEUER

In der Praxis gibt es zahlreiche technische Möglichkeiten zur Manipulation elektronischer Registrierkassen. Deshalb erfolgte im Dezember 2016 eine gesetzliche Neuregelung zum Schutz vor Manipulation bei elektronischen Registrierkassen (sog. Kassengesetz), die Änderungen gelten größtenteils ab dem 01.01.2020. Zunächst müssen elektronische Registrierkassen künftig über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Weiterhin ist die verpflichtende elektronische Belegausgabe bei elektronischen Registrierkassen vorgesehen, und Steuerpflichtige, die elektronische Registrierkassen nutzen, haben deren Art und Anzahl dem zuständigen Finanzamt auf einem amtlichen Vordruck mitzuteilen. Abschließend wurde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten der Steuergefährdungstatbestand durch einige Aspekte ergänzt.

Sofern Sie elektronische Registrierkassen nutzen, empfehlen wir Ihnen, (1) den Kassenhersteller bezüglich der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zu kontaktieren und bei fehlender Aufrüstbarkeit eine Bestätigung des Herstellers einzuholen und (2) den Deklarationsprozess zu dokumentieren und Kontrollen einzurichten, inkl. Protokollen.

WICHTIGE NEUERUNGEN IN DER UMSATZSTEUER

Die Bundesregierung hat am 31.07.2019 den Entwurf des sog. Jahressteuergesetzes (JStG) 2019 beschlossen, das

auch diverse Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer vorsieht. Die Neuerungen betreffen insbesondere das Reihengeschäft und die innergemeinschaftliche Lieferung. So ist als Anpassung an das EU-Recht (sog. Quick Fixes) u. a. die Definition des umsatzsteuerlichen Reihengeschäfts vorgesehen sowie die Versagung der Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung, wenn der liefernde Unternehmer seiner Pflicht zur Zusammenfassenden Meldung nicht, nicht vollständig oder nicht richtig nachkommt.

Das finale JStG 2019 bleibt zwar abzuwarten, doch sollten Sie sich jetzt, sofern Sie Lieferketten mit dem Charakter eines Reihengeschäfts haben, mit uns in Verbindung setzen, um abzustimmen, ob ggf. eine eingehende Prüfung vorzunehmen ist. Hinsichtlich innergemeinschaftlicher Lieferungen sollten Sie beginnen, Ihren innerbetrieblichen Prozess zu überprüfen, die Verfahrensdokumentation anzupassen sowie ggf. neue Kontrollen zu dokumentieren. In unserem Blog eep-bloggt.de haben wir diese Neuerungen detailliert für Sie aufbereitet.

EEP-Kontakt: lars.jensen-nissen@eep.info | arne.preuss@eep.info

GEPLANTE VERSCHÄRFUNG IM BEREICH DER GRUNDERWERBSTEUER

Gerüchten zufolge soll sich ein ausländischer Großinvestor in seiner Dankesrede anlässlich der Einweihung eines Immobilienprojekts in Frankfurt am Main bei dem anwesenden damaligen hessischen Finanzminister dafür bedankt haben, dass derartige Großprojekte in Deutschland ohne Anfall von Grunderwerbsteuer realisiert werden können. Der Finanzminister soll außer sich gewesen sein und am nächsten Tag seine Referatsleiter beauftragt haben, dieses vermeintliche Steuerschlupfloch zu schließen – mit einer Verschärfung des Grunderwerbsteuergesetzes.

Es geht indes nicht nur um Großinvestitionen, sondern die Verschärfung wird vermutlich auch für eine Vielzahl mittelständischer Unternehmen relevant sein. Bei den im Fokus des Gesetzgebers stehenden Share Deals wird bei einer Immobilientransaktion nicht das Grundstück direkt erworben, sondern stattdessen unmittelbar oder mittelbar Anteile an einer grundbesitzenden Personen- oder Kapitalgesellschaft. Für derartige Fälle sieht das Gesetz bereits jetzt Ergänzungstatbestände vor, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen ein Grunderwerbsteuerbarer Vorgang ausgelöst wird. Im Kern sollen die relevanten Beteiligungsschwellen für Share Deals von 95 auf 90 % gesenkt, Haltedauern von 5 auf 10 bzw. 15 Jahre verlängert und ein neuer Ergänzungstatbestand für Gesellschafterwechsel bei Kapitalgesellschaften geschaffen werden. Durch die gesetzlichen Neuregelungen dürften die ohnehin schon schwierigen Unternehmensnachfolgen, auch bei stufenweiser Übertragung, durch zusätzliche Steuerbelastungen weiter erschwert werden. Vor dem Hintergrund hoher Immobilienwerte und in der Vergangenheit stark gestiegener Steuersätze erlangt die Grunderwerbsteuer immer mehr an Bedeutung.

EEP-Kontakt: olaf.braun@eep.info

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die neuen Regelungen grundsätzlich erstmalig auf Erwerbsvorgänge nach dem 31.12.2019 anzuwenden sein, wobei jedoch zahlreiche Übergangsregelungen vorgesehen sind, die zum Teil auch zum Nachteil des Steuerpflichtigen wirken. Allerdings haben sich die Koalitionsfraktionen am 24.10.2019 darauf geeinigt, dass das Gesetzgebungsverfahren nicht bereits in diesem Jahr, sondern erst im ersten Halbjahr 2020 zum Abschluss gebracht werden soll. Es ist davon auszugehen, dass der bisher vorgesehene Termin für das Inkrafttreten der Verschärfung sich entsprechend nach hinten verschieben wird. Dennoch sollten die geplanten Gesetzesverschärfungen bei künftigen Umstrukturierungen bereits vorausschauend berücksichtigt und bestehende Strukturen im Hinblick auf die bevorstehenden Änderungen einer Überprüfung unterzogen werden.

Mehr Infos zum Thema finden Sie im Blog: eep-bloggt.de.



WANN KOMMT DIE EINFÜHRUNG DIGITALER WERTPAPIERE?

Die Digitalisierung hat auch auf den Finanzmärkten zu großen Veränderungen geführt. Sogenannte blockchain-basierte Technologien beispielsweise ermöglichen es, Wertrechte mit beliebigem Inhalt (sog. „Token“ oder „Coins“) elektronisch vom Verkäufer auf den Käufer zu übertragen, ohne hierfür Dritte einschalten zu müssen. Die derzeit noch bestehenden Lücken in den aufsichtsrechtlichen Regelungen will die Bundesregierung mit dem kürzlich vorgelegten Gesetzentwurf zur Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie weiter schließen. Vorgesehen ist, Kryptowerte als eigene Unterkategorie der Finanzinstrumente sowie Kryptoverwahrgeschäfte als neue Finanzdienstleistung in das Kreditwesengesetz (KWG) aufzunehmen, damit geldwäscherechtliche Vorschriften sich auf weitere Anbieter digitaler Finanzdienstleistungen anwenden lassen. Da bereits gehandelte Krypto-Token oftmals aufsichtsrechtlich nicht als Wertpapier, Vermögensanlage oder Finanzinstrument eingeordnet werden können, müssen die Emittenten bestehende kapitalmarktrechtliche Vorschriften, die meist dem Anlegerschutz dienen, bisher nicht beachten. Um hier eine angemessene Pflicht zur Risikoauflärung der Anleger zu schaffen, erwägt die Bundesregierung die nationale Regulierung des öffentlichen Angebots dieser Token, bis eine einheitliche Regulierung auf europäischer Ebene beschlossen wurde.

Für die durch die Bundesregierung geplante Ausgabe digitaler Wertpapiere fehlen bisher noch die (zivil-)rechtlichen Rahmenbedingungen. Nach jetziger Rechtslage bedarf ein Wertpapier zu seiner rechtlich wirksamen Entstehung der Verkörperung des mit dem Wertpapier eingeräumten Rechts in einer (Papier-)Urkunde. Ein rein digitales Token kann diese Legitimationsfunktion bisher nicht erfüllen. Durch einen Verzicht auf Wertpapierurkunden könnte die Emission von Wertpapieren sowie die Abwicklung von Wertpapiergeschäften schneller und kostengünstiger gestaltet werden. Die Bundesregierung plant daher, das deutsche Zivilrecht zeitnah für digitale Wertpapiere zu öffnen. Dabei soll die zwingende Vorgabe der Papierform (urkundliche Verkörperung) für

bestimmte Wertpapiere künftig nicht mehr uneingeschränkt gelten, wobei die geplante Öffnung vorerst auf elektronische Schuldverschreibungen begrenzt werden soll. Das elektronische Wertpapier könnte künftig durch Eintragung in ein Register entstehen. Die Dokumentationsfunktion der bisher notwendigen Wertpapierurkunde würde dabei durch Erfassung der Rechte in einem elektronischen Wertpapierregister ersetzt.



Mehrere EU-Mitgliedstaaten sowie die Schweiz ermöglichen bereits die Ausgabe papierloser Wertpapiere. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland nicht zu gefährden, möchte die Bundesregierung als nächsten Schritt daher auch die Einführung elektronischer Aktien und elektronischer Investmentfondsanteile prüfen. Ob darüber hinaus weitere vergleichbare Mitgliedschaftsrechte, wie zum Beispiel der Erwerb eines Genossenschaftsanteils, für eine Digitalisierung geöffnet werden, bleibt abzuwarten. Mehr Details zum Thema haben wir im EEP-Blog unter www.eep-bloggt.de für Sie zusammengestellt.

EEP-Kontakt: maike.lietzau@eep.info

TEURE DATENSCHUTZVERSTÖSSE: BUSSGELDRAHMEN NUNMEHR OFFENGELEGT!

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die das Recht natürlicher Personen auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten wahren soll, ist bekanntlich 2016 in Kraft getreten und seit 2018 anzuwenden. Für Datenschutzverstöße durch Unternehmen ist darin ein Bußgeldrahmen von bis zu 20 Millionen Euro oder vier Prozent des weltweit erzielten Umsatzes festgelegt, wobei die höhere Summe maßgeblich ist. Unklarheit bestand indes bislang über die konkrete tatsächliche Bemessung von Bußgeldern gegenüber Unternehmen. Nunmehr hat die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder ihr Berechnungsmodell offengelegt.

KOMPLIZIERTES MEHRSTUFIGES VERFAHREN

Die konkrete Berechnung erfolgt in fünf Schritten. Zunächst wird das betroffene Unternehmen einer bestimmten Größenklasse zugeordnet, die sich am Vorjahresumsatz orientiert. Dann wird der mittlere Jahresumsatz ermittelt und anschließend auf dessen Basis der wirtschaftliche Grundwert. Letzterer orientiert sich am Tagessatz, dem mittleren Jahresumsatz dividiert durch 360. Dieser Wert wiederum wird multipliziert mit einem Faktor, der die Schwere des Verstoßes berücksichtigt, und das Ergebnis schließlich anhand noch nicht berücksichtigter Umstände noch weiter angepasst. Letzteres sind insbesondere im Vorfeld getroffene Maßnahmen zur Schadensbeseitigung.

EINE BEISPIELRECHNUNG

Tendenziell dürften Strafen zukünftig höher ausfallen, womit sich eine abschreckende Wirkung des Gesetzes entfalten soll. Selbst bei lediglich geringen Verstößen wird der Tagessatz mit Faktor 1 bis 4 multipliziert werden. Erwirtschaftet ein Unternehmen beispielsweise einen Jahresumsatz von 90 Millionen Euro, beträgt der Tagessatz 250.000 Euro, was die Möglichkeit eröffnet, ein Bußgeld zwischen 250.000 Euro und einer Million Euro festzusetzen. Bei neun Millionen Euro Jahresumsatz beträgt der einfache Tagessatz immer noch 25.000 Euro.

Aus Sicht der betroffenen Unternehmen bedeutet insbesondere die Orientierung am Umsatz anstelle der Ertragskraft ein immenses wirtschaftliches Risiko bei Datenschutzverstößen. Zwar unterliegen verhängte Bußgelder immer noch einer gerichtlichen Überprüfung, gleichwohl belegen die genannten Beispiele, welchen hohen Stellenwert der Datenschutz gerade im unternehmerischen Bereich einnehmen muss, um existenzgefährdende Risiken zu vermeiden.

EEP-Kontakt: kay.haessler@eep.info



NEUER „ADVOSELECT“-BLOG: EUROPA IM FOKUS

Neben dem EEP-Blog, der aktuelle Themen des Wirtschaftsrechts für Deutschland aufbereitet, gibt es jetzt ein ähnliches Angebot auch für ganz Europa: Im neuen Blog des Netzwerks „Advoselect“ bündeln Kanzleien aus verschiedenen europäischen Ländern, darunter auch EEP, ihre Expertise und informieren aus erster Hand über aktuelle Entwicklungen, die international tätige Unternehmen betreffen. Welche Punkte der neuen Insolvenzordnung in Italien sollten Gläubiger kennen? Was ist bei kurzfristigen E-Visa für Geschäftsbesuche in Russland zu beachten? Worauf können sich Unternehmen beim Thema „Brexit“ schon jetzt vorbereiten? Mehr zu diesen und weiteren Themen lesen Sie auf <http://blog.advoselect.com>. Der neue „Advoselect“-Blog wurde unter Federführung von EEP entwickelt.

EEP BEI „ADVOSELECT“- HERBSTKONFERENZ IN BREGENZ

Während ganz Europa gerade auf die Regierungsbildung in Österreich schaut, stand die Alpenrepublik kürzlich auch für viele Wirtschaftsanwälte im Fokus: In Bregenz fand die Herbsttagung des Netzwerks „Advoselect“ statt, an der auch wieder mehrere Partner von EEP teilnahmen. Zu den bestimmenden Fachthemen zählten diesmal unter anderem Transaktionsversicherungen, die EU-Urheberrechtsreform und Besonderheiten des Gastgeberlandes Österreich in den Bereichen Gesellschafts-, Immobilien- und Arbeitsrecht. Insgesamt 35 Anwältinnen und Anwälte aus 13 Nationen nutzten die Möglichkeit, sich auszutauschen und persönliche Kontakte zu knüpfen. Dabei wurden auch neue gemeinsame Projekte auf den Weg gebracht, darunter ein neues Veranstaltungsformat für Mandanten und die nächsten Ausgaben der Telefonvortragsreihe „Advoselect Aktuell“, die als Podcast auch in der neuen EEP-App verfügbar ist.



BESONDERE WÜRDIGUNG FÜR BÜRGER- STIFTUNG

Die Bürgerstiftung Region Rendsburg, deren Vorstandsvorsitzender EEP-Partner Dr. Markus Stöterau ist, erfährt auch über Schleswig-Holstein hinaus immer mehr Anerkennung. Nachdem sie gemeinsam mit den weiteren Bürgerstiftungen den Deutschen Stifterpreis gewonnen hat, wurde die Organisation jetzt vom Deutschen Stifterverband für den Deutschen Engagementpreis nominiert. Mit der Auszeichnung würdigen das Bundesfamilienministerium und weitere Partner jedes Jahr Einrichtungen, die sich in besonderer Weise gesellschaftlich engagieren. Die Bürgerstiftung unterstützt seit vielen Jahren auf vielfältige Weise Projekte im Sozialbereich, darunter die Rendsburger Tafel und die Aktion „Frauen in Not – Frauen ohne Krankenversicherung“. Rund 22.000 Euro hat die Bürgerstiftung allein im vergangenen Jahr ausgeschüttet.

JUBILÄEN



Jenny Voß, B. A.
Steuerfachangestellte
Flensburg
10-jähriges Jubiläum



Sandra Leipoldt
Steuerfachangestellte
Lübeck
15-jähriges Jubiläum



Anna-Lena Loose
Steuerfachangestellte
Elmshorn
15-jähriges Jubiläum



Maïke Marchal-Henning
Rechtsanwaltsfachangestellte/
Insolvenz Sachbearbeiterin
Flensburg
15-jähriges Jubiläum



Martin Erdmann
Betriebswirt
Flensburg
20-jähriges Jubiläum



Petra Nadler
Buchhalterin
Elmshorn
20-jähriges Jubiläum



Petra Ehlers
Steuerfachangestellte
Elmshorn
25-jähriges Jubiläum



Heidrun Möller
Insolvenz Sachbearbeiterin
Flensburg
25-jähriges Jubiläum



Andrea Konheiser
Steuerfachangestellte
Elmshorn
35-jähriges Jubiläum

LESE-TIPP: RECRUITING-SPEZIAL IM „JUVE“-MAGAZIN

Wie gelingt es Kanzleien abseits der großen Metropolen, junge Menschen für die Rechts- und Steuerberatung zu begeistern und die besten Köpfe für sich zu gewinnen? Dieser Frage geht das „JUVE“-Magazin in einem aktuellen Beitrag nach und stellt dabei auch die vielfältigen Recruiting-Maßnahmen von EEP vor. Diese reichen von einer engen Vernetzung mit Bildungseinrichtungen über die langjährige Zusammenarbeit mit der Karrieremesse „nordjob“ bis hin zum EEP-Blog und zur neuen EEP-App mit eigenem Karrierebereich. Der Artikel ist unter www.eep-bloggt.de abrufbar.

STANDORTE

FLENSBURG
WRANGELSTRASSE 17-19
24937 FLENSBURG

KIEL
WALKERDAMM 17
24103 KIEL

LÜBECK
MOISLINGER ALLEE 1-3
23558 LÜBECK

RENSBURG
KAISERSTRASSE 26
24768 RENDSBURG

NEUMÜNSTER
RENSBURGER STRASSE 66
24537 NEUMÜNSTER

ELMSHORN
RAMSKAMP 71-75
25337 ELMSHORN



EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt • erstklassig • persönlich